

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ-Gemeinderäte Maximilian Krauss, MA, Wolfgang Seidl und Ing. Udo Guggenbichler, MSc betreffend „Abschaffung der „kalten Progression“, eingebracht in der Spezialdebatte Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke im Rahmen der Rechnungsabschlussdebatte 2021 am 27. Juni 2022 zu Post 1

---

Die derzeitige Preiserhöhungswelle trifft nicht mehr nur Menschen mit geringem oder keinem Einkommen sowie Bezieher geringer Pensionen, sondern auch die Steuerzahler hart, die schon bisher einen Gutteil ihres Einkommens an den Staat haben abliefern müssen. Dies liegt daran, dass in Österreich der Lohn- bzw. Einkommensteuertarif progressiv gestaltet ist. Das bedeutet, dass das Einkommen in einzelne Teile zerlegt und mit nach Tarifstufen ansteigenden Steuersätzen besteuert wird. Wenn die Löhne jedes Jahr bestenfalls um die Inflationsabgeltung steigen, aber die für die Lohnsteuer maßgeblichen Tarifstufen gleichbleiben, rücken von Jahr zu Jahr immer mehr Arbeitnehmer in höhere Tarifstufen vor bzw. bleiben in der höchsten Tarifstufe. Die steuerliche Bemessungsgrundlage steigt aufgrund der Lohnerhöhung im Zeitablauf an, ohne dass der Steuertarif entsprechend angepasst wird. Trotz gleichbleibenden realen Wertes der steuerlichen Bemessungsgrundlage erhöht sich die Steuerlast überproportional. Die Abschaffung der kalten Progression ist de facto die Rückzahlung einer Steuerschuld des Staates an die Bürger. Denn um nichts anderes handelt es sich bei der kalten Progression. Um eine heimliche Inflationssteuer, die der Fiskus nie hätte einheben dürfen. Ab 1. Jänner 2023 wird er tatsächlich weniger Lohn- und Einkommensteuer kassieren. Die Tarifstufen werden dann nämlich zu zwei Dritteln an die Inflation angepasst. Ein Drittel wird ebenfalls zurückgegeben, allerdings entscheidet das Parlament, wohin diese Gelder fließen.

Aber es wäre nicht Österreich, würde die kalte Progression unbürokratisch und einfach abgeschafft. Die genaue Berechnung wird von den beiden großen Instituten, Wirtschaftsforschungsinstitut (Wifo) und Institut für höhere Studien (IHS), methodisch festgelegt und dann jährlich begleitet, heißt es im Finanzministerium. Im Herbst werde die exakte Berechnungsmethode klar sein.

Als Berechnungszeitraum gilt Juli 2021 bis Juni 2022. Zur Erinnerung: Im Juli vorigen Jahres lag die Inflation noch bei 2,9 Prozent, im Mai bereits bei acht Prozent. Im Schnitt wird also eine durchschnittliche Inflation von knapp fünf Prozent herauskommen, die dann ab 1. Jänner 2023 zu zwei Dritteln in die neuen Tarifstufen einfließen wird. Die niedrigste Stufe wird dann nicht mehr wie bisher bei 11.000 Euro jährlich liegen, sondern bei knapp 11.370 Euro. Ab diesem Einkommen wird in Zukunft also Lohn- und Einkommensteuer fällig. Keine Änderung gibt es beim Sondersteuersatz von 55 Prozent für Einkommen über einer Million Euro pro Jahr.

Nun muss die Abschaffung der kalten Progression so wie in Deutschland im Verfassungsrang beschlossen werden, damit sie nicht von der nächsten Regierung wieder abgeschafft wird.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates nachfolgenden

### B e s c h l u s s a n t r a g

Der Wiener Gemeinderat fordert die Bundesregierung, vor allem den Bundesminister für Finanzen auf, dem Nationalrat eine verfassungsrechtliche Gesetzesgrundlage für die Abschaffung der „kalten Progression“ zuzuleiten.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.